

Organisationsreglement OgR 2008 – Revision 2011

| | |
|-------------------------------------|---|
| Zuständigkeiten | <p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt im Bereich Sekundarschule die politisch-strategische Führung und Aufsicht wahr.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder in die Schulkommission Arni.</p> <p>⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: - Organisationsverordnung - Benützungsverordnung Schulanlagen</p> <p>⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.</p> |
| Bekanntmachung | <p>Art. 25 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (49a des Gemeindegesetzes).</p> |
| Amtszeitbeschränkung | <p>Art. 50 Die Amtszeit ist nicht beschränkt.</p> |
| Disziplinarische Verantwortlichkeit | <p>Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Be-</p> |

troffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 83 Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2007 auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 84 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Mai 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Anhang I: Kommissionen

Feuerwehrkommission

Wird ersatzlos gestrichen

Schulkommission

Wird ersatzlos gestrichen

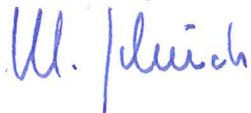
Wahlausschuss

| | |
|-------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 8 |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Keine |
| Aufgaben: | Durchführung der Eidg. und Kant. Wahlen und Abstimmungen gemäss der gesetzlichen Bestimmungen |
| Finanzielle Befugnisse: | Keine |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und ein Mitglied des Ausschusses im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen |
| Besonderes: | Amtsdauer 1 Jahr |

Die Versammlung vom 25. Mai 2011 nahm die vorliegende OgR-Revision 2011 mit 45 Ja- zu 6 Nein-Stimmen und bei 3 Enthaltungen an.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

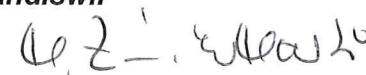
am: 10. OKT. 2011



Einwohnergemeinde Landiswil



Christian Müller
Präsident



Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Landiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2011 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

24. Juni 2011

Gemeindeverwaltung Landiswil



Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin